

Antrag

der Abgeordneten Stephan Brandner, Fabian Jacobi, Peter Boehringer, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Keine Amtsausstattung für ehemalige Bundestagspräsidenten und Bundestagsvizepräsidenten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Ehemalige Bundestagspräsidenten und Bundestagsvizepräsidenten erhalten Versorgungsleistungen sowie eine Sach- und Personalausstattung für die Erfüllung ihrer sogenannten nachwirkenden Aufgaben aus dem früheren Amt. Der Bundesrechnungshof hat diese Leistungen im April 2022 geprüft und festgestellt, dass die Bundestagsverwaltung Ausstattungslösungen an die ehemaligen Mitglieder des Bundestagspräsidiums erbrachte, die auf einem Leistungskatalog aus den 1990er Jahren basierten. Dieser Leistungskatalog hatte seine Grundlage in Beschlüssen des damaligen Präsidiums. Dieser Mangel wurde durch einen neuen Präsidiumsbeschluss behoben, der jedoch lediglich Anpassungen an moderne Technologien vorsieht. Es ist zweifelhaft, inwieweit das Präsidium, in dem der Fraktion der AfD kein Platz eingeräumt wird, selbst über seine Ausstattung nach Beendigung der Amtszeit bestimmen sollte.

Der Bundesrechnungshof hat darüber hinaus kritisiert, dass Personal- und Sachmittel nur für nachwirkende Aufgaben zur Verfügung gestellt werden dürfen. Zum einen existiert jedoch keine hinreichende Definition dessen, was nachwirkende Aufgaben sind, zum anderen findet keine Überprüfung statt, ob tatsächlich in den zur Verfügung gestellten Büros nur nachwirkende Aufgaben wahrgenommen werden.

Es ist besorgniserregend, dass die Bundestagsverwaltung keine Übersicht über die Gesamtaufwendungen für die Personal- und Sachausstattung ehemaliger Präsidiumsmitglieder hat. Leistungen, die keine gesetzliche Grundlage haben, sondern einzig aufgrund von Präsidiumsbeschlüssen erfolgen, sollten zumindest klar und transparent aufgeschlüsselt werden, um eine höchstmögliche Transparenz für die Bürger herzustellen.

II. Der Deutsche Bundestag beschließt:

Ehemalige Bundestagspräsidenten und Bundestagsvizepräsidenten erhalten nach dem Ausscheiden aus dem Amt keinerlei Leistungen zur Erfüllung von sogenannten nachwirkenden Aufgaben.

Berlin, den 11. Juli 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Der Bundestagspräsident vertritt den Deutschen Bundestag nach außen und regelt seine Geschäfte nach innen. Protokollarisch betrachtet handelt es sich um das zweithöchste Amt im Staat. Die Rechte und Pflichten des Bundestagspräsidenten sind im Grundgesetz und der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages geregelt. In Artikel 40 GG heißt es: „Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Bundestages aus.“ § 7 GO-BT führt weiter aus, dass der Präsident des Deutschen Bundestages die Würde und die Rechte des Bundestages wahrt, seine Arbeiten fördert, die Verhandlungen gerecht und unparteiisch leitet und die Ordnung im Hause wahrt. Er hat darüber hinaus beratende Stimme in allen Ausschüssen. Daneben leitet er die Verwaltung des Deutschen Bundestages (Bundestagsverwaltung) und ist oberste Dienstbehörde für deren Beschäftigte.

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages sieht vor, dass der Bundestag mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49) in besonderen Wahlhandlungen den Präsidenten und seine Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode wählt. Weiter heißt es: „Jede Fraktion des Deutschen Bundestages ist durch mindestens einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin im Präsidium vertreten.“ Faktisch ist dies jedoch nicht der Fall. Der Deutsche Bundestag verweigert seit dem Beginn der 19. Legislaturperiode der Fraktion der AfD einen Sitz im Präsidium des Deutschen Bundestages.

Die monatliche Entschädigung des Präsidenten ergibt sich aus § 11 AbgG. Die monatliche Entschädigung eines Mitglieds des Deutschen Bundestages orientiert sich an den Bezügen eines Richters an einem obersten Gerichtshof des Bundes (Besoldungsgruppe R 6 gemäß der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes mit Zulage für Richter und Staatsanwälte bei obersten Gerichtshöfen des Bundes). Der Präsident erhält eine monatliche Amtszulage in Höhe eines Monatsbetrages, seine Stellvertreter erhalten eine monatliche Amtszulage in Höhe der Hälfte des Monatsbetrages. Der Präsident des Deutschen Bundestages erhält eine monatliche Amtsaufwandsentschädigung von 1.023 Euro, seine Stellvertreter erhalten eine monatliche Amtsaufwandsentschädigung von 307 Euro (§ 12 Absatz 5 GO-BT). Die Versorgungsleistungen an ehemalige Präsidiumsmitglieder sind im Abgeordnetengesetz abschließend geregelt. Ehemalige Präsidiumsmitglieder erhalten eine Versorgung als ehemalige Mitglieder des Deutschen Bundestages, die sich nach der monatlichen Abgeordnetenentschädigung bemisst. Dabei wird auch die Amtszulage nach § 11 Absatz 2 AbgG berücksichtigt, die ihnen während ihrer Zeit als Präsidiumsmitglied gewährt wurde.

Seit dem Jahr 2012 ist im jährlichen Haushaltsgesetz in einem Haushaltsvermerk im Einzelplan 02 geregelt, dass aus Kapitel 0212 auch Leistungen an ehemalige Mitglieder des Präsidiums zur Wahrnehmung nachwirkender Aufgaben aus dem früheren Amt gezahlt werden können. Grundlage hierfür sind die Beschlüsse des Präsidiums. Bereits am 24. September 1986 hatte das Präsidium des Deutschen Bundestages einen Leistungskatalog beschlossen, der die Ausstattung für ehemalige Mitglieder des Präsidiums auflistet. Dazu gehören ein Büro am Sitz des Deutschen Bundestages, eine Sekretärin gemäß den Vorgaben des Haushaltsgesetzes, Geschäftsbedarf bis zur Hälfte des jeweiligen Betrags, der einem Abgeordneten zusteht, Nutzung der Fernmeldeanlagen, ein kostenloser Amtsanschluss und ein Telefaxgerät in der Privatwohnung, Nutzung eines Fahrzeugs der Fahrbereitschaft auch für Fernfahrten, eine Freikarte der Deutschen Bahn, Abonnements von Tageszeitungen sowie Zugang zur Bibliothek und den Wissenschaftlichen Diensten des Deutschen Bundestages. Anfangs konnten diese Privilegien für einen Zeitraum von vier Jahren in Anspruch genommen werden. Später setzte sich Bundestagspräsident Lammert

2011 mit seinem lang gehegten Wunsch durch, die Dauer der Inanspruchnahme um die Amtszeit zu verlängern. Damit sollte eine Angleichung an die bereits bestehenden Leistungen für ehemalige Bundespräsidenten und Bundeskanzler erfolgen (Quelle: https://rp-online.de/politik/privilegien-fuer-bundestagspraesident_aid-13052723).

Der Bundesrechnungshof forderte die Bundestagsverwaltung auf, die Beschlüsse zu überarbeiten und in einem einheitlichen Leistungskatalog zusammenzustellen. Zunächst wurde dieser Vorschlag von der Bundestagsverwaltung abgelehnt, aber im September 2021 übermittelte sie einen reformierten Leistungskatalog aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums vom 7. September 2021.

Gemäß dem neuen Leistungskatalog haben ehemalige Präsidiumsmitglieder folgende Leistungen zur Wahrnehmung nachwirkender Aufgaben aus ihrem früheren Amt: ein Büro, das der Ausstattung eines Bundestagsmitglieds entspricht (§ 12 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 AbgG), eine Sekretärin gemäß den Personalhaushaltsvermerken im Haushaltsplan unter Titel 0212/428 01, Erstattung von Aufwendungen für Büro- und Geschäftsbedarf sowie Informations- und Kommunikationsleistungen gemäß § 12 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 AbgG bis zur Hälfte des Betrags, der einem Bundestagsmitglied zusteht. Die Erstattung erfolgt gemäß den Regelungen und Grundsätzen, die für Bundestagsmitglieder gelten. Ehemalige Präsidiumsmitglieder haben auch Zugang zu Dienstfahrzeugen gemäß § 12 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 AbgG, Freifahrtberechtigung insbesondere bei der Deutschen Bahn AG gemäß § 16 Absatz 1 AbgG, Zugang zum Postaustausch, Archiv, Bibliothek und den Wissenschaftlichen Diensten des Deutschen Bundestages sowie Abonnements von zwei Zeitungen oder Magazinen nach Wahl gemäß § 12 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 AbgG. Außerdem haben sie Zugang zur Pressemappe des Deutschen Bundestages gemäß § 12 Absatz 4 Satz 1 Nr. 4 AbgG. Sofern dieser Beschluss keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die Bestimmungen des § 12 Absatz 4 Satz 2 AbgG entsprechend. Die Leistungen zur Wahrnehmung nachwirkender Aufgaben sind jeweils auf einen Zeitraum von bis zu vier Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Präsidium begrenzt. Die Dauer erhöht sich für ehemalige Präsidenten um die Amtszeit. Ehemalige Vizepräsidenten erhalten die Leistungen für vier Jahre, wenn sie mindestens vier Jahre oder eine Wahlperiode im Amt waren. Wenn ehemalige Präsidiumsmitglieder nach ihrem Ausscheiden aus dem Präsidium ein anderes Amt übernehmen (hohes Staats- oder Regierungsamt mit entsprechender Ausstattung), erhalten sie die Leistungen für zwei Jahre unter Berücksichtigung der Leistungen im neuen Amt. Wenn ehemalige Präsidiumsmitglieder Mitglied des Deutschen Bundestages bleiben, müssen ihnen keine separaten Leistungen gewährt werden, da sie bereits über die Mandatsausstattung verfügen.

Der Haushaltsvermerk besagt, dass die Leistungen an ehemalige Präsidiumsmitglieder zur Wahrnehmung nachwirkender Aufgaben aus ihrem früheren Amt gezahlt werden. Die Bundestagsverwaltung sieht nachwirkende Aufgaben als Reflexe aus dem vormaligen Präsidiumsamt an. Es findet keine Überprüfung seitens der Bundestagsverwaltung statt, und es existiert auch keine genaue Definition der Aufgaben. Denkbar sind jedoch Reden und Grußworte, die ehemalige Präsidiumsmitglieder zu feierlichen Anlässen halten könnten. Es ist jedoch fraglich, inwieweit diese Aufgaben ausschließlich auf die vorherige Tätigkeit im Präsidium des Deutschen Bundestages zurückzuführen sind und nicht eher aus der gesamten politischen Karriere resultieren. Betrachtet man beispielsweise die Karriere des ehemaligen Bundestagspräsidenten Schäuble, so fällt auf, dass er von 1984 bis 1989 Bundesminister für besondere Aufgaben und Chef des Bundeskanzleramtes, von 1989 bis 1991 Bundesminister des Innern, von 1991 bis 2000 Fraktionsvorsitzender der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, von 1998 bis 2000 auch CDU-Parteivorsitzender sowie von 2005 bis 2009 erneut Bundesminister des Innern und von 2009 bis 2017 Bundesminister der Finanzen war, bevor er schließlich Bundestagspräsident wurde. Es ist fraglich, ob sichergestellt werden kann, dass Reden oder Interviews ausschließlich aufgrund der Tatsache angefragt werden, dass Wolfgang Schäuble Bundestagspräsident war.

Da die Bundestagsverwaltung sich weigert oder nicht in der Lage ist, nachwirkende Aufgaben schlüssig zu definieren, muss davon ausgegangen werden, dass nachwirkende Aufgaben gar nicht existieren. Selbst wenn vereinzelte Anfragen von Pressevertretern hinsichtlich des Wirkens als Bundestagspräsident denkbar sind, etwa im Zuge von Reformen der Geschäftsordnung, stellen diese eine so große Ausnahme dar, dass keine zusätzliche Personalbesetzung erforderlich ist. Die Idee des „Amtes nach dem Amt“ ist insbesondere bei dem Bundestagspräsidium abwegig. Die Bundestagsverwaltung selbst argumentiert, dass die Öffentlichkeit ehemalige Präsidiumsmitglieder nicht nur in dieser Funktion, sondern auch als Abgeordnete, Mitglieder einer Fraktion oder ehemalige Bundesregierungmitglieder wahrnimmt (Quelle: www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2022/versorgung-ehemalige-bundestagspraesidenten-volltext.pdf?__blob=publication-File&v=1, S.15). Daher ist es umso wichtiger, einer Vermischung von Parteiinteressen und den Interessen ehemaliger Präsidiumsmitglieder vorzubeugen, indem eine langjährige finanzielle Versorgung ehemaliger Präsidiumsmitglieder beendet wird.

Darüber hinaus weigert sich die Bundestagsverwaltung oder ist nicht in der Lage, die Ausgaben, die mit der Versorgung der ehemaligen Präsidiumsmitglieder einhergehen, transparent und vollständig aufzulisten. Haushaltsmittel für die Ausstattungsleistungen an ehemalige Präsidiumsmitglieder werden in Kapitel 0212 unter verschiedenen Titeln veranschlagt. Das Haushaltsreferat konnte lediglich für einige Teilpositionen, wie den tatsächlich abgerechneten Geschäftsbedarf oder die Abbonnementeausgaben für Tageszeitungen, die tatsächlichen Ausgaben für die Ausstattungsleistungen an ehemalige Präsidiumsmitglieder (ohne Versorgungsleistungen) nennen. Der Bundesrechnungshof geht davon aus, dass für jedes ehemalige Präsidiumsmitglied jährlich Kosten für Personal- und Sachleistungen im niedrigen sechsstelligen Bereich anfallen (Quelle: www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2022/versorgung-ehemalige-bundestagspraesidenten-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=1, S.20).

Zwar ist das finanzielle Volumen der Ausstattung der ehemaligen Präsidiumsmitglieder für die Erfüllung nachwirkender Aufgaben erheblich niedriger als bei den bereits geprüften ehemaligen Verfassungsorganen Bundespräsident a. D. und Bundeskanzler a. D. Dennoch ist auch die öffentliche Wahrnehmung des Präsidenten des Deutschen Bundestages nicht mit der Wahrnehmung des Bundeskanzlers oder Bundespräsidenten vergleichbar. Die Aufgaben des Präsidiums liegen insbesondere in der Organisation des Geschehens im Deutschen Bundestag. Nachwirkende Aufgaben sind nur in sehr überschaubarem Ausmaß denkbar. Auch alle Vorsitzenden von Ausschüssen oder sonstige Mitglieder des Deutschen Bundestages könnten grundsätzlich nach Beendigung ihrer Tätigkeit Anfragen zu Vorträgen und Interviews erhalten. Wenn sie nicht in der Lage sind, diese selbst zu erfüllen, können sie sie nicht annehmen. Es ist nicht im Sinne einer vernünftigen und sparsamen Haushaltspolitik, Personal, Büros und sonstige Einrichtungen für den unwahrscheinlichen Fall vorzuhalten, dass tatsächlich eine Anfrage aufgrund der früheren Tätigkeit als Bundestagspräsident eingeht.